

**STURM – Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger
jeweils ohne behördlichem Kennzeichen zum Vollwert in Gebäuden am
Versicherungsort zum Neuwert - St3032.19**

1. Allgemein

1.1. Feststellung: Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art und Anhänger jeweils ohne behördliches Kennzeichen" (z.B. PKW, Kombis, LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) am Versicherungsort im Gebäude ist gemäß Art. 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung St3016, der Betriebseinrichtung zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für kaufm. techn. Betriebseinrichtung berücksichtigt.

1.2. Ist die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils ohne behördlichem Kennzeichen zum Vollwert in Gebäuden am Versicherungsort zum Neuwert" auf der Police als eigene Position (Vollwert) angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung als Betriebseinrichtung gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in Gebäuden am Versicherungsort
- in ruhendem Zustand
- gegen die Gefahren des Art. 1 AStB (Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Neuwert (Art. 7 Pkt. 1.1.1. AStB).

2. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Neuwertentschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.